

Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61B (Stand 21.08.2019)

<p>OOWV Stellungnahme vom 19.07.2019</p> <p>1. Mit Schreiben vom 13. Juli 2018 haben wir zu der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägungsergebnisse zur Stellungnahme vom 13. Juli 2018 werden nachfolgend dokumentiert.</p>
<p>OOWV Stellungnahme vom 13.07.2018</p> <p><i>Wir nehmen zu der o. g. Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung:</i></p> <p>1. <i>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die vorhandenen bzw. angrenzenden Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</i></p> <p>2. <i>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</i></p> <p>3. <i>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p>4. <i>Die Einzeichnung der vorhandenen bzw. angrenzenden Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Lageplänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.</i></p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. <i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</i></p> <p>zu 2. <i>Der Bitte wird gefolgt.</i></p> <p>zu 3. <i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</i></p> <p>zu 4. <i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</i></p>

<p>Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland Sachgebiet Verkehr Stellungnahme vom 19.07.2019</p> <p>1. Polizeilicherseits bestehen gegen Pläne der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 B keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Tennet Stellungnahme vom 19.07.2019</p> <p>1. Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 23.07.2019</p> <p>1. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplannungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>2. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>3. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Der Bitte wird gefolgt.</p>

<p>AVACON Netz GmbH Stellungnahme vom 24.07.2019</p> <p>1. Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist: 26316 Varel OT Dangast, Dauenser Straße.</p> <p>Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landkreis Friesland Stellungnahme vom 01.08.2019</p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal</p> <p>Fachbereich Umwelt</p> <p>Fachbereich Straßenverkehr</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung</p> <p>1. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>2. Redaktioneller Hinweis:</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass unter Kap. 4.1 „Raumordnung“ in den Unterlagen nur von einem Vorentwurf des RROP gesprochen wird. Der 1. Entwurf des RROP 2018, mit dem Stand 08.01.19, wurde von Februar bis Mai 2019 in die Beteiligung gegeben und kann auf der Homepage des Landkreises Friesland eingesehen werden.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 4.1 der Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst.</p>

<p>Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Stellungnahme vom 07.08.2019</p> <p>1. Mit dem oben genannten Planvorhaben möchte die Stadt Varel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das „Sonstige Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Gebäude und Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe“ schaffen. Zusammenfassend verfolgt die Stadt Varel mit dem Vorhaben folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuerung der baulichen Entwicklung auf dem Klinikgelände in Dangast, - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der Bestandsgebäude - Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen). <p>Die Oldenburgische IHK hat bereits mit Schreiben vom 06. August 2018 und vom 29. Oktober 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Gegen das Vorhaben haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Außenstelle Meppen Stellungnahme vom 21.08.2019</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen, Bereich Bergbau, wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich einer Tiefbohrung (Solebohrung) der Kurverwaltung Dangast, Am alten Deich 4 -10, 26316 Varel-Dangast</p> <p>Bitte beteiligen Sie daher o.g. Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Der Anregung wird gefolgt. Die Kurverwaltung Dangast ist über die aktuelle Planung informiert. Der Solebrunnen befindet sich im Bereich des Weltnaturerbeportals und wird durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p>

**Telekom Deutschland GmbH
Stellungnahme vom 07.08.2019****1.**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Abwägung der Stadt Varel**zu 1.**

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.